

Nachstehend wird der Wortlaut der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 25. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen 42/2020) und
- der Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Geschichte" der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 23. Juni 2021 (Amtliche Mitteilungen 47/2021)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

## **Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang „Geschichte“ (M.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 23. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 7. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 160/2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. September 2020 (Amtliche Mitteilungen 131/2020), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme, Widerruf
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Geschichte“ (M.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang in allen fünf Studienrichtungen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Public History und Global History, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 und einem Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, in einem der folgenden Fächer:

- Geschichte,
- Fächern mit einem historischen Schwerpunkt

beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. <sup>2</sup>Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 48 einschlägigen Leistungspunkten aus den in Satz 1 genannten Fächern erbracht worden sein. <sup>3</sup>Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) <sup>1</sup>Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. <sup>3</sup>Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) Für die Studienrichtung Alte Geschichte muss das Latinum nachgewiesen werden.

(5) Für die Studienrichtung Mittelalterliche Geschichte müssen Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinum nachgewiesen werden.

(6) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. <sup>2</sup>Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

## § 3

## Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. <sup>2</sup>Übersteigt in diesem Fall die Zahl der Zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Berechnungsgrundlage nach den Sätzen 3 bis 7. <sup>3</sup>Es werden insgesamt bis zu 150 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

- bis zu 100 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses beziehungsweise des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 144 LP). <sup>4</sup>Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 – 1,5 100 Punkte
  - 1,6 – 2,0 75 Punkte
  - 2,1 – 2,5 51 Punkte.
  
- <sup>5</sup>Bis zu 50 Punkte: Fachnote gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des vorangegangenen Abschlusses beziehungsweise des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 144 LP). <sup>6</sup>Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 – 1,5 50 Punkte
  - 1,6 – 2,0 40 Punkte
  - 2,1 – 2,5 30 Punkte
  - 2,6 – 3,0 20 Punkte
  - 3,1 – 3,5 10 Punkte
  - 3,6 – 4,0 2 Punkte.

<sup>7</sup>Liegen mehrere Bewerbungen punktgleich auf demjenigen Rang, der den letzten zu vergebenden Studienplatz bedeutet, entscheidet die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mindestens 144 LP) und bei weiterem Gleichstand das Los über die Vergabe des Studienplatzes.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Arts oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe

aufweisen.

## **§ 4**

### **Bewerbung, Bewerbungsfrist**

(1) <sup>1</sup>Zulassungen für die Studienrichtungen „Public History“ und „Global History“ erfolgen ausschließlich zum Wintersemester. <sup>2</sup>Zulassungen zu allen weiteren Studienrichtungen des Masterstudiengangs erfolgen zum Winter- und Sommersemester. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfristen). <sup>4</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records) und
3. Hochschulzugangsberechtigung

(3) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommer- beziehungsweise Wintersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Januar beziehungsweise 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Juli bei einer Bewerbung zum Sommersemester beziehungsweise bis zum 31. Dezember bei einer Bewerbung zum Wintersemester nachzureichen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) Ist der Zulassungsantrag nach Absatz 1 fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 20. Januar, für das Wintersemester bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfristen).

(5) <sup>1</sup>Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem KLIPS 2.0 der Universität zu Köln eingereicht. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen beantragen und diese VPD bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem KLIPS 2.0 mit einreichen.

## **§ 5**

### **Zulassungs- / Ablehnungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. <sup>2</sup>In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Einschreibung

vorzunehmen hat. <sup>3</sup>Wird diese Frist versäumt, wird die Einschreibung in den Masterstudiengang versagt.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor oder wird die Einschreibung aus anderen Gründen versagt, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Rücknahme, Widerruf**

<sup>1</sup>Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. <sup>2</sup>Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. <sup>3</sup>Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7**

### **Zulassungsausschuss**

Die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät (Zulassungsausschuss).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang „Geschichte“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. Juni 2015 (Amtliche Mitteilungen 80/2015), geändert durch die Ordnung vom 13. Juni 2017 (Amtliche Mitteilungen 69/2017), außer Kraft.